

Allgemeine Lieferbedingungen

Stand Juni 2022

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Verträge im Zusammenhang mit der der MC-Galvano GmbH (nachfolgend zusammenfassend „MC-Galvano“, „wir“ oder „uns“ genannt) durch ihre Auftraggeber („Auftraggeber“ oder „Sie“). Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (2) Unsere Leistungsangebote richten sich ausschließlich an Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§14 BGB).
- (3) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als MC-Galvano ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn MC-Galvano in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich etwaige Rahmenverträge, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) sowie den in dem Einzelauftrag enthaltenen Angaben haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie bedürfen der Schriftform.

2. Form

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3. Vertragsabschluss, Zusammenarbeit

- (1) Die Angebote von MC-Galvano sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung bzw. Auftragserteilung des Auftraggebers gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, kommt ein Vertrag mit der per E-Mail versandten oder schriftlichen Auftragsbestätigung von MC-Galvano oder im Einzelfall mit einem Abschluss eines schriftlichen Vertrages zustande. Bei telefonisch erteilten Aufträgen wird entweder ein unverbindliches Angebot nach Ziff. 3 (1) erstellt oder gleich eine Auftragsbestätigung an den Auftraggeber gesandt. MC-Galvano ist berechtigt, das Angebot des Auftraggebers binnen 7 Werktagen anzunehmen.
- (3) Kostenvoranschläge sind für MC-Galvano unverbindlich, es sei denn, sie wurden schriftlich bestätigt. Kostenvoranschläge werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn sie nicht zu einer Auftragserteilung führen.
- (4) Der Auftraggeber hat bereits im Zuge der Auftragserteilung mitzuteilen, welche Art der Verpackung er für die bearbeitete Ware wünscht. Ferner hat der Auftraggeber sämtliche spezifischen für die Bearbeitung und Lagerung des Leistungsgegenstandes erforderlichen Informationen (insbesondere Artikelbezeichnung, Stückzahl, Einzelwert, Material- und Werkstoffinformationen, bereits erfolgte Vorbehandlungen, Vorschriften bzw. Anforderungen an die Bearbeitungs- und Beschichtungsflächen und Normen, Anforderungen an die Lagerung der Leistungsgegenstände) vor Auftragserteilung mitzuteilen. Jedwede Änderungen sind MC-Galvano unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (5) Sofern die Beauftragung eine umfangreiche individuelle Vorplanung der Einzelanfertigung, insbesondere der Erstellung eines Prototyps bedarf, so handelt es sich dabei um Werkleistungen gem. §§ 631 ff. BGB, die der Auftraggeber nach Maßgabe dieses Vertrags zu vergüten hat. MC-Galvano erteilt dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über den Fortschritt und Inhalt der zu erbringenden Leistung.
- (6) Für die Leistungsbestimmung sind die in der Auftragsbestätigung nebst in etwaigen Beilagen enthaltenen Angaben abschließend maßgebend.
- (7) Für die Durchführung des Vertrages finden die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden gesetzlichen Regelungen Anwendung. Die Lieferung der Ware nach Handelsbedingungen der Incoterms in der jeweils gültigen Fassung, bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Im Falle der Vereinbarung gelten die dort enthaltenen Regelungen vorrangig, soweit sie mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen in Widerspruch stehen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zum Zwecke der Planung der Einzelfertigung, Produktion der Einzelfertigung bzw. Erbringung der Leistung erforderlichen Tätigkeiten von MC-Galvano zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Planung bzw. Erbringung der Leistung erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen neben den Regelungen in den Leistungsbeschreibungen u.a., dass der Auftraggeber
 - a. Die zu bearbeitende Ware mindestens 21 Tage vor der geplanten Durchführung der Leistung der MC-Galvano am Sitz der MC-Galvano in Pforzheim bereitstellt.
 - b. eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern von MC-Galvano während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht und die ermächtigt ist, Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben, die im Rahmen der Durchführung des Auftrags als Zwischenentscheidung nötig sind;
- (2) Der Auftraggeber hat MC-Galvano die für die Auftragsdurchführung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, sowie die erforderlichen Unterlagen und Vorgaben, insbesondere technische Daten oder Zeichnungen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Vorgaben müssen MC-Galvano so zur Verfügung gestellt werden, dass diese von MC-Galvano interpretationsfrei umgesetzt werden können.
- (3) Sind die von MC-Galvano zu bearbeitenden Teile für den Einsatz in der Luft- oder Raumfahrt oder in der Medizintechnik bestimmt, hat der Auftraggeber vor Erteilung des Auftrages darauf hinzuweisen.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, MC-Galvano ausschließlich Ware bereitzustellen, die galvanisierungsfähig ist.
- (5) Auf Verlangen hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Soweit in der Auftragsbestätigung keine anderslautenden Angaben (wie etwa der Verweis auf Handelsbedingungen gemäß der Incoterms) enthalten sind oder eine grenzüberschreitende Lieferung gem. Ziff. 6 vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk.
- (2) Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- (3) Die Lieferung in Teilen ist zulässig.
- (4) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (5) Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist MC-Galvano

berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet MC-Galvano eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5 % des Auftragswertes in EUR pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Die Entschädigung ist auf maximal 5% des Auftragswertes beschränkt. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. MC-Galvano ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bei uns bereitgestellte Ware entsprechend dem Neuwert gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden sowie sonstige versicherbare Schäden auf eigene Kosten zu versichern.

- (7) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird die Art der Verpackung durch MC-Galvano festgelegt. Einwegverpackungen werden nicht von MC-Galvano zurückgenommen, sondern werden Eigentum des Auftraggebers.
- (8) Der Auftraggeber ist zur Rückführung des bei Lieferung von MC-Galvano bereitgestellten Verpackungsmaterials (insbesondere Gitterboxen, sonstige Leihbehälter) frachtfrei und gelehrt an MC-Galvano verpflichtet. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des bereitgestellten Verpackungsmaterials ist der Auftraggeber MC-Galvano zum Ersatz verpflichtet.

6. Grenzüberschreitende Lieferung

- (1) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Auftraggeber gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
- (2) Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- (3) Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen verlängern Lieferzeiten entsprechend; etwaige Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.

7. Lieferfristen

- (1) Alle Fristen, die für die Lieferung oder Fertigstellung der Waren angegeben werden, sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und rechtzeitiger Bereitstellung der zu bearbeitenden Ware durch den Auftraggeber Erfüllung sämtlicher vereinbarten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers u.a. gemäß Ziff. 4. Im Falle von auftraggeberseitig veranlassten und von MC-Galvano akzeptierten Änderungen am Liefergegenstand ist ein etwaig vereinbarter Liefertermin hinfällig. Etwaige Lieferfristen werden dann neu vereinbart.
- (3) Eine Liefer- bzw. Fertigstellungsfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb dieser Frist versandbereit ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wurde bzw. das Produkt zur Abnahme bereitsteht.
- (4) Liefer- bzw. Fertigstellungsfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von MC-Galvano nicht zu vertreten sind und die auf Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind, insbesondere auch bei Krieg/kriegsähnlichen Handlungen, Beschlagnahme, Embargo, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien und sonstigen Umständen, die MC-Galvano oder Untertieranten betreffen (unverschuldete Betriebsstörung), um die Dauer der Betriebsstörung. Verlängert sich eine Frist aufgrund solcher

Umstände, stehen dem Auftraggeber keine Haftungsansprüche gegen MC-Galvano zu. Für unverschuldete Betriebsstörung haftet MC-Galvano auch nicht für die Dauer des Verzuges.

- (5) Der Auftraggeber hat im Falle der Leistungsverzögerung aufgrund von Ziff. 7(4) keinen Anspruch auf Schadensersatz.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zum Zeitpunkt der vollständigen und vorbehaltlosen Bezahlung durch den Auftraggeber, verbleiben die Liefergegenstände im Eigentum von MC-Galvano. Darüber hinaus besteht der Eigentumsvorbehalt an den Liefergegenständen auch dann fort, bis alle Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber beglichen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt übt der Auftraggeber lediglich den Besitz an den Liefergegenständen aus.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MC-Galvano berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; MC-Galvano ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf MC-Galvano diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (3) Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf gemäß unten (e.) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- c. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MC-Galvano als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MC-Galvano Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - d. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an MC-Galvano ab. MC-Galvano nimmt die Abtretung an.
 - e. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben MC-Galvano ermächtigt. MC-Galvano verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MC-Galvano nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann MC-Galvano wir verlangen, dass der Auftraggeber MC-Galvano die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist MC-Galvano in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - f. MC-Galvano gibt das Eigentum an dem Liefergegenstand auf Verlangen des Auftraggebers in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von MC-Galvano entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderung nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Freigabebegehrens 150% der gesicherten Forderung entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes des Liefergegenstandes bleibt möglich.

9. Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Lieferungen erfolgen zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen. Soweit nicht abweichend vereinbart gelten alle Preise ab Werk. Alle Preise und Aufschläge verstehen sich,

soweit nicht anders gekennzeichnet, in Euro und zuzüglich Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie (i) zuzüglich aller staatlicher und behördlicher Steuern und Abgaben und (ii) urheberrechtlicher Abgaben und Zöllen.

- (2) Edelmetallpreise der Agosi (Fixingpreis verarbeitet) werden zum Zeitpunkt des Lieferscheindatums zzgl. eines Aufschlags von 2,5 % berechnet. Ziff. 10 (1) bleibt unberührt.
- (3) Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung gewährt. Der Abzug von Skonti ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber vorangegangene Rechnungen nicht bezahlt hat.
- (4) Wenn es nach Abschluss des Vertrages zu irgendeinem Anstieg der vorgenannten Kosten und Gebühren kommt, die in einem solchen Fall gemäß dem Vertrag von MC-Galvano zahlbar sind, bzw. wenn uns in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen irgendwelche neuen oder zusätzlichen Kosten oder Zahlungen entstehen oder berechnet werden, dann geht der Betrag in Höhe des Kostenanstiegs zu Lasten des Auftraggebers, der den Betrag an MC-Galvano unverzüglich zu erstatten hat.
- (5) Sofern nichts anders vereinbart ist, sind Zahlungen bar und ohne jeden Abzug wie in der Rechnung angegeben an MC-Galvano zu leisten.
- (6) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn er die Zahlungen nicht innerhalb von 14 Tagen Zugang der jeweiligen Rechnungen bezahlt, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mahnung bedarf. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. als vereinbart. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- (7) Bei der Beauftragung behalten wir uns vor, die Leistung erst nach Erhalt der vereinbarten Vergütung zu erbringen (nachfolgend bezeichnet als „**Vorkassevorbehalt**“). Falls wir von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch machen, werden wir den Auftraggeber unverzüglich darüber unterrichten oder in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung entsprechend aufführen. Ist der Auftraggeber zur Leistung der Vorkasse oder zur Gewährung einer sonstigen Sicherheit nicht bereit, ist MC-Galvano ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.
- (8) MC-Galvano ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung der Planungsleistung Abschlagszahlungen zu verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die erste Abschlagszahlung spätestens mit der Erstellung eines beispielhaften Erstmusters fällig. Werden Teilleistungen erbracht, so ist MC-Galvano berechtigt, eine Abschlagsrechnung zu stellen.
- (9) Wurde dem Auftraggeber Ratenzahlung eingeräumt, so ist MC-Galvano berechtigt, dem Auftraggeber den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Auftraggeber mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen säumig ist.
- (10) Die Fälligkeit der Zahlungen wird durch die Geltendmachung von Mängel-, Produkthaftungs- oder sonstigen Ansprüchen nicht berührt.
- (11) Tritt bei MC-Galvano eine zuvor kalkulatorisch nicht vorhersehbare, wesentliche Änderung der Material-, Chemie- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, zum Ausgleich der gestiegenen Kosten nach Billigkeitsgrundsätzen eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Die Gründe für die Preisanpassung wird MC-Galvano dem Auftraggeber auf Verlangen mitteilen.
- (12) Für den Fall, dass die Preisanpassung nicht unwesentlich ist, steht dem Vertragspartner das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen.

10. Edelmetallkonto

- (1) Erfolgt die Edelmetallbereitstellung über ein Edelmetallkonto werden bei Gold, Silber und Palladium 5 % Zuschlag auf den im Angebot genannten Edelmetallanteil erhoben.
- (2) Für die Errichtung eines Edelmetallkontos erhebt MC-Galvano eine einmalige Gebühr in Höhe von 250 EUR je Edelmetallart.

11. Abnahme von Planungsleistungen, Erstmuster

- (1) Die Herstellungskosten für Erstmuster werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu

liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

- (2) Setzt der Auftraggeber während der Anfertigungszeit der Erstmuster die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- (3) Nach der Fertigung von Erstmustern wird auf Verlangen des Auftraggebers ein Erstmusterprüfbericht erstellt. Der Auftraggeber gibt MC-Galvano die Prüfkriterien vor und stellt die zur Durchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die Kosten für die Durchführung des Erstmusterprüfberichts trägt der Auftraggeber.
- (4) Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Auftraggeber sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Auftrags im Besitz von MC-Galvano. Danach ist der Auftraggeber berechtigt, die Fertigungsmittel herauszuverlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist. Werden uns zur weiteren Bearbeitung Prototypen (Erstmuster) des Auftraggebers überlassen, sind diese im Anschluss ausschließlich zum internen Gebrauch beim Auftraggeber bestimmt.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart wird, unterliegen erbrachte Planungsleistungen, worunter auch die Erstellung von beispielhaften Erstmuster fällt, grundsätzlich der schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber (Unterzeichnung eines Erstmusterprüfberichts).
- (6) Für den Fall, dass eine schriftliche Abnahme zu erfolgen hat, legt MC-Galvano dem Auftraggeber das jeweilige Erstmusterprüfbericht vor, sobald die vertraglichen Leistungen oder Teile davon abgeschlossen sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofort, jedoch spätestens 1 Woche nach Erhalt dieses Dokuments, die Abnahme zu erklären, die im Falle von Mängeln, welche die Gesamtfunktionsfähigkeit nur unbedeutend beeinträchtigen, nicht verweigert werden darf. Solche Abweichungen werden gegebenenfalls im Erstmusterprüfbericht vermerkt. Wenn die Abnahme erhebliche Abweichungen von der geschuldeten Erfüllung aufweist, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern und uns eine angemessene Frist zur Nachholung der vertraglichen Leistung setzen, nach welcher eine erneute Abnahme stattfindet.
- (7) Die Abnahme (Teilabnahme) gilt als erklärt, auch wenn der Auftraggeber selbige selbst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erklärt oder selbige ohne hinreichende Begründung verweigert.
- (8) Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werkes.
- (9) Soweit nichts andere vereinbart wurde, erklärt der Auftraggeber mit der Abnahme des Erstmusters und der erfolgreichen Durchführung des Erstmusterprüfberichts, dass die Serienverarbeitung auf Basis dieses Erstmusters zu erfolgen hat.

12. Ausschussware, Edelmetallverluste

- (1) Bei der Bearbeitung der überlassenen Materialien fällt aus technischen Gründen ein nicht vermeidbarer variabler Anteil von Ausschuss und Fehlmengen an. In diesem Fall finden die Ausschussquotenregelung von MC-Galvano in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Diese wird dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit die in der Ausschussquotenregelung genannte Quote nicht überschritten wird, ist MC Galvano nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Auftraggeber hat für die entstandene Fehlmenge auf eigene Kosten Ersatz zur Verfügung zu stellen.
- (3) Soweit in unseren Angeboten und Rechnungen Edelmetalleinsatzgewichte ausgewiesen sind, beinhalten diese immer einen prozessbedingten, unvermeidbaren Edelmetallverlust. MC-Galvano ist nicht zum Ersatz dieser durch sachgemäße Verarbeitung entstehenden Edelmetallverluste verpflichtet.

13. Mängelansprüche des Auftraggebers

- (1) Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Ablieferung gem. § 377 HGB überprüft, und MC-Galvano offene Mängel unverzüglich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen MC-Galvano unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die Beweislast dafür, dass ein versteckter Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber hat MC-Galvano die Gelegenheit zu verschaffen, sich von dem Mangel zu

überzeugen und stellt zu diesem Zweck auf Verlangen die Ware oder Proben zur Verfügung.

- (3) Beanstandungen von Teillieferung berechtigen den Auftraggeber nicht dazu, die Restlieferung abzulehnen.
- (4) MC-Galvano hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers nach Ziff. 4 beruht; eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung von MC-Galvano entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung von MC-Galvano das Werk oder Teile davon verändern.
- (5) MC-Galvano kann eine Vergütung verlangen, soweit wir aufgrund eines vom Auftraggeber gemeldeten Fehlers tätig geworden sind, der von diesem zu vertreten ist.
- (6) Bei Mängeln der Produkte ist MC-Galvano nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachveredelung) oder die Herstellung bzw. Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist MC-Galvano verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Personal- und Sachkosten, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Produkte werden Eigentum von MC-Galvano und sind an MC-Galvano zurückzugeben.
- (7) Sofern MC-Galvano zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die MC-Galvano zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- (8) Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von MC-Galvano zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn MC-Galvano den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Auftraggeber statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
- (9) Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, Einsetzung, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen oder die auf eine andere Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- (10) MC-Galvano übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (11) Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- (12) Mängelansprüche sind ausgeschlossen:
 - a. Bei Verbrauch und Verschleiß von Materialien und Teilen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer unvermeidlichen und regelmäßigen Abnutzung unterliegen.
 - b. Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Auftraggeber die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die ihm in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben wurden oder die Störung auf einen anderweitig zweckwidrigen Einsatz des Liefergegenstands beruht.
 - c. Wenn und soweit der Liefergegenstand aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht in das Bestimmungsland eingeführt oder dort nicht betrieben werden darf. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Bestellung zu prüfen, ob er den Liefergegenstand in das Land seiner Wahl einführen und dort betreiben kann.

14. Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet MC-Galvano bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Auf Schadensersatz haftet MC-Galvano und seine Erfüllungsgehilfen– gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MC-Galvano, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von MC-Galvano jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden MC-Galvano nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn MC-Galvano die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, MC-Galvano auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

15. Verjährung

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart endet die Verjährungsfrist abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634 a BGB für Mängelansprüche zwölf Monate nach Übergabe des Liefergegenstandes. Soweit eine Abnahme erfolgt, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist wird durch Nacherfüllung nicht erneuert oder verlängert. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nacherfüllung eingebauten Serviceteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nacherfüllung eingebauten Serviceteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. Ziff. 14(2)a sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

16. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag bedürfen die vorherige schriftliche Zustimmung von MC-Galvano.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

17. Patente, Warenzeichen, etc.

- (1) MC-Galvano ist dem Auftraggeber gegenüber nicht verantwortlich für vermeintliche Verstöße gegen Patent-, Nutzungs-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen-, Urheber- oder sonstige gewerbliche oder geistige Schutzrechte im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, sofern wir uns nicht des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Hauptvertragspflichten schuldig gemacht haben, außer dass wir in einem solchen Fall unsere besten Bemühungen einsetzen werden, die Genehmigung zur Nutzung der Gegenstände des Rechteinhabers zu erhalten oder dem Auftraggeber gestatten, vom Vertrag zurückzutreten. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen

ist als Übertragung irgendwelcher Patent-, Nutzungs-, Warenzeichen-, Gebrauchs- oder Urheberrechte an der Ware zu betrachten; all diese Rechte sollten ausdrücklich ihrem wahren und rechtmäßigen Eigentümer vorbehalten bleiben.

- (2) Soweit MC-Galvano Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte, Geschmacksmuster, Know-how, Geschäftsgeheimnisse oder andere Schutz- oder Verbotungsrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen (Waren oder Dienstleistungen) innehat, im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangt oder für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Dritten einlizenziert, verbleiben diese Schutzrechte bei MC-Galvano oder dem Dritten, und es werden dem Abnehmer nur die vertragsgemäßen Nutzungsrechte eingeräumt.
- (3) Alle Rechte an den Ergebnissen und Produkten, sowie den dazugehörigen Unterlagen, die im Rahmen der Leistungserbringung unter dem Vertrag entstehen, bleiben unabhängig vom Bearbeitungsstand unbeschränktes Eigentum von MC-Galvano. Soweit bei der Durchführung der Arbeiten schutzfähige Erfindungen entstehen, ist ausschließlich MC-Galvano berechtigt, hieraus auf ihren Namen- unter Nennung des/der Erfinder/s gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen und nach freiem Ermessen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese weiterzuverfolgen, zu übertragen oder auch jederzeit fallen zu lassen.
- (4) Für den Fall, dass MC-Galvano zur Anmeldung, Bearbeitung, Erwirkung und Verteidigung von Schutzrechten aufgrund von Erfindungen Erklärungen vom Auftraggeber benötigt, wird er diese MC-Galvano auf Verlangen unverzüglich geben.
- (5) MC-Galvano haftet nicht für die Schutzfähigkeit oder den Bestand der Schutzrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen.
- (6) MC-Galvano versichert, dass ihr Schutzrechte Dritter an den vertragsgegenständlichen Leistungen nicht bekannt sind. Eine Haftung, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, ist ausgeschlossen.

18. Compliance

Der Auftraggeber ist zur Ergreifung erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern und Organmitgliedern von MC-Galvano anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen.

19. Kündigung

- (1) Für den Fall, dass der Auftrag vor Abschluss der geschuldeten Leistung gekündigt wird, ist der bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erbrachte Teil der Leistung zu vergüten.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält MC-Galvano den Anspruch auf die ganze Vergütung der übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was MC-Galvano infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 17, 20 unberührt.

20. Datenschutz, Verschwiegenheit

- (1) Die im Rahmen des Vertragsabschlusses angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein dem Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigung erhoben.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten persönlichen Unterlagen, sowie Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind

während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert MC-Galvano zurückzugeben.

- (3) Der Auftraggeber kann bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers sowie zu personenbezogenen Daten über Mitarbeiter, Auftraggeber oder Geschäftspartner von MC-Galvano erhalten. Der Auftraggeber wird solche vertraulichen Informationen und Personendaten mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln, die Daten nur zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie des Einzelwerkvertrages unter Beachtung der ihm von MC-Galvano hierfür erteilten Weisungen verwenden und Dritten in keiner Art und Form, weder ganz noch ansatzweise zugänglich machen. Der Auftraggeber wird beim Umgang mit Personendaten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachten und insbesondere angemessene organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Veränderung, Zerstörung oder Bekanntgabe der Daten treffen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass personenbezogene Daten auf Datenträgern vor deren weiteren Verwendung gelöscht werden. MC-Galvano hat das Recht, sich beim Auftraggeber über die zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen zu überzeugen. Der Auftraggeber wird seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Nachunternehmern die Pflichten in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz durch Vereinbarung und Weisung auferlegen und steht für deren Erfüllung ein.
- (4) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Systemkonzepten und an mitgelieferten Dokumentationen behält MC-Galvano stets die Eigentums- und Urheberrechte. Jede Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MC-Galvano gestattet. Im Eigentum von MC-Galvano stehende Datenträger, Unterlagen und Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstige Geschäftspapiere bzw. Unterlagen/Dokumente Dritter, die während der Durchführung eines Vertragsverhältnisses in den Besitz des Auftraggebers gelangen sowie Unterlagen, die im Rahmen eines Vertragsangebotes individuell für den Auftraggeber erstellt werden, sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen von MC-Galvano zurückzugeben. Auf Verlangen von MC-Galvano ist der Auftraggeber auch verpflichtet, entsprechende Unterlagen jederzeit, also auch vor der Abnahme, an MC-Galvano zu überreichen.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers an den vorgenannten Unterlagen/Dokumenten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche von MC-Galvano, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, sind von MC-Galvano anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftraggeber ist auch insoweit bis zur Fertigstellung der von ihm geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

21. Schlussbestimmungen

- (1) Für die Lieferbedingungen zwischen MC-Galvano und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des Deutschen Internationalen Privatrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen MC-Galvano und dem Auftraggeber ist das Landgericht Karlsruhe, Deutschland. MC-Galvano ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftraggebers und von MC-Galvano der Sitz von MC-Galvano.

Pforzheim, Im Juni 2022

MC-Galvano GmbH

Die Geschäftsführung